

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Als PDF und Word per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

15.10.2025

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Vorlage Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 500'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 20% aller Lernenden in der Schweiz aus.

I) Änderung der Abfallverordnung (VVEA)

Der Dachverband begrüsst die Aufnahme der neuen Verwertungshierarchie in die VVEA. Neu wird die Wiederverwendung und stoffliche Verwertung von Abfällen priorisiert, sofern dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und umweltfreundlicher ist. Wenn dies nicht möglich ist, so ist stets die stofflich-energetische Verwertung einer rein energetischen Verwertung vorzuziehen. Bauenschweiz unterstützt die Priorisierung in der neuen Verwertungshierarchie (Art. 30d Abs. 3 USG, Art. 12 VVEA) und fordert, dass diese zeitnah und konsequent umgesetzt wird.

Folgende Inhalte der Vorlage bedürfen einer Anpassung:

- In Bezug auf die Unterscheidung zwischen stofflich-energetischer und rein energetischer Verwertung erachten wir die Orientierung am Ascheanteil als ungeeignet. Das Ziel der Verwertungshierarchie ist unter anderem, zu deponierende Reststoffe zu vermeiden und damit eine reststoffarme Kreislaufwirtschaft zu fördern. Grosse Mengen an Abfallfraktionen sollten deshalb unabhängig von ihrem Ascheanteil ebenfalls stofflich-energetisch verwertet werden können (Anhang 4 VVEA).
- Die neue Einstufung von Verbrennungsrückständen aus Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) als Siedlungsabfälle lehnen wir ab. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum Mobile eingeführt. KVA wären damit wohl die einzigen Behandlungsanlagen, nach welchen es

faktisch zu keiner Änderung an den behandelten Abfällen kommen würde: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Zudem würde eine solche Einstufung die KVA-Reststoffe (wieder) einem Monopol unterstellen, deren Umgang erschweren und die Abfallbewirtschaftungskosten erhöhen (Art. 3 Bst. a Ziff. 4).

- Im Hinblick auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels und einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ist es zielführend, das in Art. 24 VVEA festgehaltene Verwertungsverbot von gemischten Siedlungsabfällen und gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfällen aufzuheben. Nicht rezyklierbare Fraktionen von Siedlungsabfällen kann zum Beispiel die Zementindustrie als alternative Brennstoffe einsetzen, dadurch eine vollständige stofflich-energetische Verwertung sicherstellen und aktiv dazu beitragen, dass Deponievolumen für KVA-Schlacken eingespart werden.

II) Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGv)

Bauenschweiz bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft und begrüsst grundsätzlich Massnahmen, welche diese fördern, insbesondere wenn es praxisnah und unter marktwirtschaftlichen Bedingungen geschieht. In der vorliegenden Vorlage sehen wir jedoch ein grosses Problem in der Gleichbehandlung von B2C und B2B Verpackungen. Bei Verpackungen in der Industrie, beispielsweise bei der Produktion und im Handel von Baumaterial und Bauprodukten, gelten andere Voraussetzungen als im Detailhandel. Eine Gleichbehandlung des B2B-Sektors ist technisch kaum umsetzbar, da Verpackungen in komplexen Lieferketten anfallen und logistisch nicht trennscharf rückführbar sind. Die geplanten Änderungen führen zu unverhältnismässigen hohen Kosten und administrativem Aufwand. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass Nachhaltigkeit neben der ökologischen auch eine ökonomische Dimension umfasst. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Unternehmen ermöglichen, die vorgeschlagenen Massnahmen auch umzusetzen. Wir fordern deshalb eine Ausnahme bzw. eine separate praxisnahe Lösung für den B2B-Sektor.

Einblick in eine Baustelle:

Zahlreiche Verpackungen im B2B-Sektor sind für verschiedene Materialien in Umlauf und technisch zum Schutz der Waren notwendig. Auf einer typischen Baustelle arbeiten zahlreiche Unternehmen nebeneinander, jeweils mit zahlreichen Lieferanten. Verpackungsmaterial kann unabhängig von Herkunft und Material dem aktuellen Lieferanten zur Entsorgung mitgegeben werden. Eine getrennte Sammlung ist logistisch kaum zu bewältigen. Das so gesammelte Verpackungsmaterial müsste beim Grosshändler wieder auf seine Lieferanten und Hersteller aufgeteilt werden. Neben dem logistischen Durcheinander würde eine solche Verpflichtung einen unverhältnismässig hohen administrativen Zusatzaufwand erzeugen. Eine Gleichbehandlung des B2B-Sektors mit dem Konsumbereich könnte im schlimmsten Fall kontraproduktiv wirken, indem bestehende Strukturen zur Rücknahme wegfallen könnten.

Weitere Hinweise zur Vorlage:

- In Bezug auf Art. 4 und Art. 5 möchten wir anmerken, dass inländische Lieferanten gegenüber ausländischen benachteiligt werden, da Rücknahme- und Entsorgungspflichten nicht auf Importeure übertragbar und die Lieferwege oft international sind. Die Vorschriften lassen sich also bei ausländischen Teilnehmern nicht umsetzen bzw. diese würden durch inländische Branchenlösungen auch nicht erfasst. Entsorgungskosten müssten somit von Schweizer Branchenteilnehmern getragen werden, was wir kritisch sehen.
- Ebenfalls lässt sich das System der Meldepflichten nicht auf importierte Waren übertragen. Es bräuchte eine Einschränkung und Ausnahme von: Verpackungen, die bereits verpackt

übernommen oder in vorgelagerten Lieferketten anfallen, sowie Transportverpackungen und Verpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

- Die vorgestellte Lösung zielt bislang auf den Umsatz der Unternehmen als Kenngrösse ab, was wir als ungünstig erachten. Eine abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrösse wäre zweckmässiger. Denn die Umsatzgrösse allein sagt nichts über die anfallende Verpackungsmenge oder die Grösse eines Unternehmens aus. Dies zeigt sich anhand des Grosshandels, wo teure Rohstoffe in grossen Mengen mit wenig Personal und geringem Verpackungsaufwand bewegt werden.

Die Annäherung an europäische Regelungen wird grundsätzlich begrüsst. Dabei ist auf eine parallele Umsetzung zu achten, um weitere Nachteile für die Schweizer Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden.

Grundsätzlich möchten wir nochmals auf die Notwendigkeit hinweisen, attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingen für den Produktionsstandort Schweiz zu schaffen. Dies ermöglicht es der Bauwirtschaft, weiterhin mit innovativen Lösungsansätzen einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Umsetzung der Kreislaufwirtschaft zu leisten.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki
Präsident



Cristina Schaffner
Direktorin